

Gebührenordnung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glasin Vom 24.02.2009

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410) und des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern vom 03.05.2002 (GVOBl. M-V 2002 S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 640) und des § 1 Abs. 1, der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410,427) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Glasin vom 19.02.2009 folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1 Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Glasin – im Weiteren mit Feuerwehr bezeichnet – ist verpflichtet

1. bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und nachbarliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet gewährleistet ist;
2. bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Umwelt- und Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten;
3. an der Löschwasserschau und
4. an der nebenamtlichen Brandverhütungsschau teilzunehmen;
5. den abwehrenden Brandschutz zu unterstützen.

§ 2 Gebührenfreie Dienstleistung

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der Regelung des § 3, gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Vorfällen, bei denen sich Menschen oder Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Maßnahmen der Brandverhütung sind gebührenfrei. Brandschutztechnische Sicherheitsmaßnahmen beim Verladen und Beseitigen von gefährlichen und explosiven Sachen sind gebührenfrei, wenn sie zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich sind.

§ 3 Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Gebührenordnung etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührenordnung gebührenpflichtig. Die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr, sowie der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden und Hilfeleistungen in Fällen, in denen vorsätzliche Brandstiftung oder vorsätzliche Schadensherbeiführung festgestellt wird, ist ebenfalls gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflicht besteht insbesondere für folgende Dienstleistungen:
 1. Theater- und Sicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen;
 2. bei Überlassungen von Geräten und Ausrüstung;

3. zur Beseitigung von Unfallfolgen;
 4. für Sicherheitsmaßnahmen, die nicht im öffentlichen Interesse liegen.
- (3) Soweit Feuerwehreinsätze als Ersatzvornahme nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 25.03.1998 (GVOBl. M-V S.335) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 551) durchgeführt werden, sind anfallende Gebühren, Kostenerstattung und Schadensersatzleistungen nach den Vorschriften der Verwaltungsvollzugskostenverordnung vom 09.10.2002 (GVOBl. M-V S. 726) abzurechnen.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Auftraggeber oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Leistung erbracht wird. In den Fällen des § 3 Abs. 2 ist der Veranlasser oder Verursacher, bei der Nachbarschaftshilfe die anfordernde Gemeinde, zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.
- (2) In den Fällen der missbräuchlichen Alarmierung der Feuerwehr ist derjenige gebührenpflichtig, der den Einsatz der Feuerwehr verursacht hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit der Inanspruchnahme des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte nach Stundensätzen zu Grunde gelegt. Einsatzzeit ist die Zeit vom Verlassen des Standortes bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr, sie beinhaltet eine Mindestnachrüstzeit von 30 Minuten.
- (2) Soweit nicht Abs. 3 etwas anderes bestimmt, wird mindestens die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.
- (3) Bei Einsatz der Feuerwehr werden die Gebühren lt. Anlage berechnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Gebührenordnung.
- (4) Zuzüglich der entstehenden Gesamtgebühr wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 vom Hundert berechnet.
- (5) Beim Einsatz von Binde- und anderen Mitteln wird eine Gebühr berechnet zur schadlosen Beseitigung derselben.
- (6) Die Kosten für den tatsächlichen Aufwand beim Einsatz verbrauchter Materialien werden gesondert erhoben, ebenso Reparaturarbeiten.
- (7) Die Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr errechnen sich nach der Anzahl der zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge mit Besatzung, mindestens jedoch 300,00 €.
- (8) Berechnungsgrundlage für die Gebühren von Sicherheitswachen ist die Zeit des tatsächlichen Wachdienstes zuzüglich der Kosten von einer Stunde für An- und Abfahrt gemäß Gebührentarif.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Ausrückens der Feuerwehr, im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 2 mit deren Alarmierung.
- (2) Gebühren und Kosten werden einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides oder der Rechnung fällig.
- (3) Bei Überziehung der in Abs. 2 genannten Frist ist eine Mahngebühr fällig.

- (4) Dringende unaufschiebbare Gründe zur Nichteinhaltung der Frist müssen beim Gebührenerheber schriftlich begründet werden.

§ 7 Gebührenerhebung und Verwendung

- (1) Die Gebühren für die aufgrund § 3 gebührenpflichtigen Dienstleistungen der Feuerwehr werden durch das Amt Neukloster-Warin erhoben und fließen in den Haushalt der Gemeinde Glasin ein.
- (2) Von den nach Abs. 1 erhobenen Gebührenerstattungen werden jeweils zum Ende des Haushaltsjahres 15 vom Hundert an die Kameradschaftskasse der Feuerwehr überwiesen.
Von diesem Beitrag sind mindestens 70 vom Hundert zur weiteren Erhöhung der technischen Ausstattung der Feuerwehr zu verwenden. Der restliche Betrag kann nach Festlegung durch den Wehrvorstand für die Förderung des kameradschaftlichen Zusammenhalts in der Feuerwehr verwendet werden.

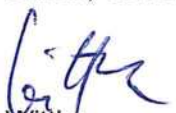
§ 8 Haftung für Schäden

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren oder am Eigentum der betroffenen Personen verursacht werden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für andere Personen- und Sachschäden, die beim Einsatz entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Bei gebührenpflichtigen Einsätzen der Feuerwehr hat der Gebührenpflichtige die Feuerwehr von Ansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, es sei denn, die Feuerwehr hat sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht.
- (4) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.
- (5) Alle Verluste an Fahrzeugen und Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtung durch die Feuerwehr entstehen oder bei der Leistung nachbarlicher Hilfeleistung eintreten, werden – soweit sie nicht Folgen des natürlichen Verschleißes sind – dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet. Dies gilt insbesondere, wenn Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Person verursacht wurden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung (Gebührensatzung) für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glasin vom 13.05.1992 außer Kraft.

Glasin, den 24.02.2009


Wittke
Bürgermeister



**Anlage zu § 5 Absatz 3 der Verordnung (Gebührenordnung) für
Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glasin vom
24.02.2009**

Die Bezeichnung des Gebührensatzes erfolgt nach Personal, Fahrzeug, Gerät und nach verbrauchtem Material.

(Die nachfolgenden Gebühren werden für jede angefangene Stunde in € erhoben)

1. Gebühren für Personal

1.1. Führungskraft (höherer Dienst)	22,00
1.2. Feuerwehrmann (gehobener Dienst)	16,00
1.3. Feuerwehrmann (mittlerer Dienst)	12,00

2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte

(in den Gebühren sind die Betriebsmittelkosten und die Kosten für die Schlauchreinigung erhalten.)

2.1. Lösch- und Sonderfahrzeuge	
Löschfahrzeug TLF 16/24	80,00
Löschfahrzeug LF 16/12	70,00
Mehrzweckfahrzeug MZF	80,00
2.2. Anhänger	
Tragkraftspritzenanhänger TSA	20,00
Schlauchtransportanhänger STA	10,00
Hubsteiger	20,00
2.3. Pumpen / Aggregat / Geräte	
Atemschutzgerät	15,00
Druckschlauch	5,00
Feuerlöscher	10,00
Hebekissen	15,00
IFEX 3000	20,00
Krankentrage	3,00
Kupplungsschlüssel	1,00
Kübelspritze	5,00
Leiterteil	3,00
Motorsäge	8,00
Saugschlauch	3,00
Schere / Spreizer	55,00
Schutzanzug	25,00
Standrohr mit Schlüssel	4,00
Strahlrohr	2,00
Stromerzeuger	15,00
Tauchpumpe	8,00
TS 8	20,00
Trennschleifer	10,00
Verteiler	3,00
Wasserstrahlpumpe	3,00

3. Gebühren für verbrauchtes Material

Die Kosten für Sanitäts- und Verbandsmaterial werden mit den Verwaltungskosten abgegolten, wenn sie diesen Satz nicht übersteigen. Anderenfalls sind sie gesondert zu berechnen.

Die Kosten für Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver, u.a.), Ölbindemittel, Pressluft, Betriebswasserverbrauch werden nach den Beschaffungskosten berechnet.

Die Entsorgungskosten werden nach den ortsüblichen Sätzen berechnet.

Bei Feuerlöchern werden die Wiederherstellungskosten zu deren Einsatzbereitschaft berechnet.